

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Garagen und Fertigteilgebäude

§ 1 - Geltung

Die vorliegenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 - Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt in jedem Falle erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

§ 3 - Preise und Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem unter Ziffer 2 genannten Angebot, wobei wir nur solche Leistungen schulden, die ausdrücklich im Angebot angeführt sind.

Nachrangig gelten diese „Allgemeine Bedingungen für Garagen und Fertigteilgebäude“.

Keine Bedeutung für die von uns geschuldete Leistung haben unser Prospektmaterial sowie Angaben auf unserer Internetseite.

3.2 Unsere Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ausgleichsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3.3 Die Baugenehmigung hat der Auftraggeber zu beschaffen.

3.4 Die Kosten aufgrund von behördlich angeordneten Auflagen, z. B. Straßensperrungen, Aufstellen von Halteverbotsschildern usw., sind in unseren Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Im Leistungsumfang ist eine prüffähige Statik, die wir erstellen lassen, enthalten. Die Kosten für eine evtl. Prüfung der Statik gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Wir fertigen und erstellen die Garagen und Gebäude auf der Grundlage uns vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellender Maße, ohne dass wir eine eigene Einmessung vornehmen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der uns vorgegebenen Maße trägt alleine unser Auftraggeber. Eine Überprüfung der uns vorgegebenen Maße schulden wir nicht.

3.7 Falls wir auf Wunsch unseres Auftraggebers die Montageverhältnisse und die Maßhaltigkeit der Fundamente vor Anlieferung des Gebäudes durch unseren technischen Kundendienst vor Ort überprüfen, ist uns diese Leistung im Stundensatz von € 43,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 4 - Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 12 Tagen nach Zugang ohne Abzug in bar oder durch Überweisung auf unser Konto zu zahlen.

Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen für den erbrachten Teil unserer Leistungen zu stellen, allerdings nur insoweit, als wir unsere Leistungen bereits auf dem zur Erstellung des Gebäudes vorgesehenen Grundstück des Auftraggebers erbracht, zumindest also das abzurechnende Material angeliefert haben.

Unser gesetzliches Recht, vom Auftraggeber Abschlagszahlungen zu verlangen, wird durch die vorstehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

§ 5 - Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 - Vermögensverschlechterung des Vertragspartners, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit

Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird uns ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Auftraggeber verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen. Das gilt bei folgenden Ereignissen:

Unser Auftraggeber beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen oder es wird über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt; es liegt eine Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei vor, aus der sich die Kreditunwürdigkeit unseres Auftraggebers oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein von uns entgegengenommener Scheck unseres Auftraggebers wird nicht eingelöst, sondern geht zu Protest.

Kommt der Auftraggeber unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, dass wir nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

Uns darüber hinaus nach dem Gesetz zustehende Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 - Annahmeverzug des Auftraggebers

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so wird unser Anspruch auf Bezahlung sofort fällig. Außerdem haben wir in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist mit der Androhung, dass wir im Fall des Fristablaufs die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Auftraggeber ablehnen werden, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Unsere gesetzlichen Rechte im Fall des Annahmeverzuges unseres Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 8 - Technische Bedingungen für Transport und Montage

Es ist Sache des Auftraggebers, die für die Garagenmontage notwendigen Voraussetzungen im Bereich der Grundstückszufahrt und auf dem Grundstück selbst zu schaffen.

8.1 Zufahrtsweg und Standplätze für Mobilkran

Eine hinreichend befestigte und tragfähige Standfläche in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Garagenaufstellplatz für den Einsatz eines 40-Tonnen-Autokranes ist erforderlich.

Die Baustelle sowie der Standplatz für den Mobilkran müssen für ein Schwerlastfahrzeug und den Mobilkran befahrbar und zugänglich sein. Die Zufahrtswege und Standplätze müssen so beschaffen sein, dass sie bei jedem Wetter mit einem Raddruck von 5,0 Tonnen befahrbar sind.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, können aber müssen wir nicht zur Aufstellung des Objekts zusätzlichen Leistungen

gen erbringen. Erbringen wir diese Leistungen, haben wir Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung.

Unsere gesetzlichen Rechte bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

8.2 Fundamentierung und Aufstellung

Der Auftraggeber hat die Fundamente nach unseren Unterlagen auf eigene Kosten zu erstellen und dabei eine höhenrichtige Ausführung mit einer Toleranz von maximal 10 mm zu gewährleisten.

Wir sind nicht verpflichtet, die auf diesem Wege erstellten Vorleistungen auf ihre Geeignetheit zu prüfen. Insbesondere führen wir keine Druckfestigkeitsprüfung durch.

Die Eckpunkte des Gebäudestandortes sind von unserem Auftraggeber vor Montagebeginn zu markieren.

Erfolgt das nicht, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, eine Feinabsteckung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen zu lassen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden unsere gesetzlichen Rechte nicht berührt.

8.3 Anwesenheit des Auftraggebers am Montagetag

Am Montagetag muss der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter des Auftraggebers zu Montagebeginn und zur Abnahme der Leistung vor Ort sein. Der Montagebeginn wird von uns rechtzeitig dem Auftraggeber mitgeteilt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Kosten für die An- und Abfahrt und die damit verbundenen Leistungen zu erstatten.

8.4 Baustrom und Bauwasser

Stellt der Auftraggeber am Montagetag Baustrom und Bauwasser zur Verfügung, sind wir zur kostenfreien Nutzung berechtigt.

§ 9 - Gewährleistung

9.1 Wegen etwaiger material- und fertigungsbedingter Abweichungen in Struktur und Farbe des Betons bestehen Mängelrechte des Auftraggebers nicht. Auch materialbedingte Haarrisse stellen keinen Mangel dar.

9.2 Ist der Auftragnehmer kein Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel erst nach Ablauf dieser Frist entdeckt; dann gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, und zwar ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Die Erleichterung der Verjährung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Erleichterung der Verjährung gilt nicht für sonstige Schäden, die auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Mit den vorstehenden Regelungen soll keine Erschwerung der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen verbunden sein.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

Bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an dem gelieferten Material vor. Der Eigentumsvorbehalt geht durch die Aufstellung des Gebäudes nicht unter, die Aufstel-

lung erfolgt bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns nur vorübergehend.

§ 11 - Besondere Bestimmungen bei Verträgen mit Bauträgern

Ist unser Auftraggeber als Bauträger tätig, so tritt er Entgeltansprüche gegen die Erwerber in der Höhe unseres Entgeltanspruchs gegen ihn ab, dies sicherungshalber.

§ 12 - Haftung für Schäden gegenüber Dritten

12.1 Haften wir einem geschädigten Dritten gemeinsam mit dem Auftraggeber, trifft den Auftraggeber im Innenverhältnis die alleinige Haftung.

12.2 Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das gilt für sonstige Schäden nicht, die auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

In diesem Falle gilt im Innenverhältnis der gesetzliche Maßstab.

§ 13 - Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftungsbeschränkung gilt für sonstige Schäden nicht, die auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 14 - Behinderungsanzeigen

Auch ohne Behinderungsanzeigen können wir uns auf hindernde Umstände berufen.

§ 15 - Kein vertragliches Lösungsrecht

Ist diesem Vertrag die Belehrung über ein Widerrufsrecht beigelegt, wird dadurch kein vertragliches Recht des Auftraggebers eingeräumt, sich dem Vertrag zu lösen.

§ 16 - Gerichtsstand

Ist unser Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand Detmold.